

§ 1

Das Recht, Schöffen und Geschworene für die Amtsgerichte und die Landgerichte vorzuschlagen, steht außer den demokratischen Parteien folgenden demokratischen Organisationen zu

1. dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund,
2. der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe,
3. dem Demokratischen Frauenbund Deutschlands.

§ 2

(1) Das Recht, Jugendschöffen (§ 20 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 -RGBl. IS. 135) vorzuschlagen, steht außer den im § 1 bezeichneten demokratischen Parteien und Organisationen der Freien Deutschen Jugend zu.

(2) Die Vorschlagsberechtigten sollen sich vor Aufstellung der Vorschläge mit dem zuständigen Jugendamt über die Eignung der vorzuschlagenden Personen für das Amt eines Jugendschöffen beraten.

§ 3

Die Wahl der für das Landgericht benötigten Schöffen wird auf solche Personen beschränkt, die am Sitz des Landgerichts oder in dem den Sitz des Landgerichts umgebenden Landkreise wohnen. Diese Vorschrift findet auf die für eine landgerichtliche Zweigstelle benötigten Schöffen entsprechende Anwendung.

§ 4

Im Jahre 1949 werden die Schöffen und Geschworenen bis zum 1. Juni für das zweite Kalenderhalbjahr 1949 und die Jahre 1950 und 1951 gewählt.

§ 5

(1) Die Anzahl der für die Gerichte des Landgerichtsbezirkes voraussichtlich benötigten Schöffen (einschließlich der Jugendschöffen) sowie der Schöffen für Ehesachen (§ 3 der Verordnung betreffend die Übertragung von familienrechtlichen Streitigkeiten in die Zuständigkeit der Amtsgerichte vom 21. Dezember 1948 - ZVOB1. S. 588) und Geschworenen wird von dem Landgerichtspräsidenten im Jahre 1949 für einen Zeitraum von